

Allgemeine Bedingungen für die Vercharterung eigener Yachten

Yachtcharter Römer GmbH & Co. KG, Dorfstraße 7, 17209 Buchholz

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages, der zwischen dem Charterer (Mieter) und der Yachtcharter Römer GmbH & Co. KG als Vercharterer (Vermieter) über eine Yacht abgeschlossen wird. Sie gelten nicht für Charterverträge über Yachten, die lediglich durch die Yachtcharter Römer GmbH & Co. KG vermittelt werden.

1. Reservierung und Vertragsabschluss

a) Nachdem der Vercharterer dem Kunden ein freibleibendes Angebot unterbreitet hat, hat der Charterer die Möglichkeit, entweder durch eine Online-Buchung oder durch die Rücksendung des unterschriebenen Angebots die Yacht zu den Bedingungen des Angebots reservieren zu lassen. Diese Reservierung ist für den Charterer verbindlich.

b) Der Chartervertrag kommt auch für den Vercharterer verbindlich zustande, sobald er dem Charterer eine Charterbestätigung erteilt hat. Diese wird per Post bzw. im Fall einer Online-Buchung an diejenige E-Mail Adresse versandt, von der aus die Buchungsanfrage des Kunden versandt wurde. Gleichzeitig erhält der Charterer per Post oder per E-Mail die Rechnung. Die Anzahlung wird sofort nach Erhalt der Charterbestätigung und der Rechnung fällig.

c) Ist die Anzahlung nicht binnen 14 Tagen nach dem Datum der Charterbestätigung auf dem vom Vercharterer angegebenen Konto eingegangen, ist dieser berechtigt, die Buchung zu stornieren und die Yacht anderweitig zu vergeben.

d) Die vereinbarte Chartergebühr umfasst die Miete der Yacht einschließlich des in der Beschreibung angegebenen Zubehörs. Nicht umfasst sind Sonderausstattungen sowie die Fäkalienentsorgung. Die Chartergebühr für die gesamte Mietzeit ist vom Charterer vor der Übernahme der Yacht in voller Höhe zu zahlen. Außerdem ist er verpflichtet, eine Kautions in der vereinbarten Höhe zu hinterlegen, wenn nichts anderes vereinbart wird (z.B. All-Inklusive-Paket). Reservierungsänderungen kann der Vercharterer zulassen, wenn dies möglich und zumutbar ist.

2. Rücktritt des Charterers

Der Charterer ist berechtigt, vor Antritt der Reise ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung von dem Chartervertrag zurückzutreten. Er ist im Fall eines Rücktritts verpflichtet, dem Vercharterer folgende Entschädigung zu zahlen:

- Bei Eintreffen der Rücktrittserklärung vor dem 56. Kalendertag vor Beginn der Bootsreise eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 €
- bei Eintreffen der Rücktrittserklärung zwischen 56. und 42. Kalendertag vor Beginn der Bootsreise 30% der Chartergebühr
- bei Eintreffen der Rücktrittserklärung weniger als 42 Kalendertage vor Beginn der Bootsreise 100% der Chartergebühr.

Sofern der Vercharterer die Yacht weitervermieten kann, wird die vereinnahmte Miete gegen die Entschädigungsforderung verrechnet. In jedem Fall bleibt der Charterer jedoch zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 150,00 € verpflichtet. Der Nachweis eines geringeren oder nicht eingetretenen Schadens steht dem Charterer frei.

3. Übergabe

a) Der Vercharterer stattet die Yacht mit nach seinem Ermessen ausreichendem Geschirr, Bettdecken und Kissen, Kartenmaterial, Rettungsmitteln und weiterem Zubehör aus. Der Charterer bringt seine Bett- und Kissenbezüge sowie Handtücher mit und weist diese auf Verlangen vor.

b) Der Vercharterer verpflichtet sich, die Yacht zum vereinbarten Termin in vertragsgemäßem, betriebsbereitem, gereinigtem Zustand mit vollem Wasser- und Treibstofftank zur Verfügung zu stellen und den Charterer in die Bedienung der Yacht einzuweisen.

c) Bei Einwegfahrten kann der Vercharterer die Richtung der Fahrt ändern. Bei einer Änderung erhält der Charterer spätestens 48 Stunden vorher Bescheid.

d) Sofern die Yacht nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt werden kann, weil ihre Tauglichkeit für den Vertragszweck aufgrund vom Vercharterer nicht zu vertretender Umstände (beispielsweise infolge Havarie oder der Beschädigung der Yacht selbst bzw. für ihre Nutzung wesentlicher Ausrüstungsgegenstände bei der Vorcharter) nicht gegeben ist, kann der Vercharterer innerhalb von 48 Stunden ab dem vereinbarten Übergabezeitpunkt eine gleichwertige Ersatzyacht stellen. Erst danach ist der Charterer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleichwertig ist die Ersatzyacht dann, wenn sie eine vergleichbare Größe, Motorleistung und Kojenanzahl hat sowie auch hinsichtlich der vertragswesentlichen

Ausrüstungsgegenstände der gebuchten Yacht entspricht. Im Rücktrittsfall hat der Vercharterer die von dem Charterer gezahlten Beträge zurückzuerstatten. Eine Haftung für weitere Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Unmöglichkeit, rechtzeitig ein Boot zur Verfügung zu stellen, beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vercharterers.

e) Der Charterer ist verpflichtet, vor Übernahme der Yacht einen Bootsführerschein-Binnen, einen Charterschein oder einen vergleichbaren amtlichen Befähigungsnachweis vorzulegen. Solange er diese Papiere nicht vorlegt, wird die Yacht nicht übergeben; der Vercharterer behält den vollen Anspruch auf Vergütung.

f) Vor der Übergabe wird von den Vertragsparteien ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt.

4. Pflichten des Charterers

a) Während der Fahrt darf die Yacht nur von den Personen geführt werden, die einen Bootsführerschein-Binnen, einen Charterschein oder einen vergleichbaren amtlichen Befähigungsnachweis vorgelegt haben und im Chartervertrag namentlich benannt sind. Die zulässige Personenzahl für den Aufenthalt an Bord darf nicht überschritten werden.

b) Der Charterer darf die Yacht nur auf deutschen Binnengewässern nutzen, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf die Yacht nicht gefahren werden.

c) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht sorgsam zu behandeln, Schäden zu vermeiden, die Gesetze und behördlichen Anweisungen zu beachten, nur innerhalb der Betonung zu fahren, bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen nicht auszulaufen bzw. den nächstgelegenen Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen und die Yacht nur zu verlassen, wenn sie ausreichend gegen Diebstahl und Vandalismus gesichert ist. Rauchen in den Räumen der Yacht ist nicht erlaubt.

d) Das Bergen und Schleppen eines anderen Bootes ist dem Charterer untersagt.

e) Der Charterer wird besondere Vorkommnisse während der Fahrt, insbesondere Diebstahl, Grundberührungen, Havarien, Kollisionen und Motorschäden sowie eventuelle weitere Störungen bzw. Mängel unverzüglich telefonisch dem Vercharterer melden und dessen Weisungen einholen. Einen Diebstahl des Bootes wird der Charterer auch der örtlichen Polizeidienststelle melden.

f) Der Charterer darf fällige Reparaturen, Havarien usw. nur von dem Mobilservice des Vercharterers oder einer von diesem benannten Bootswerkstatt beheben lassen.

g) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nicht an Dritte zu überlassen, sie insbesondere nicht unterzuvermieten, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu unterlassen.

5. Gewährleistung, Haftung, Kautio

a) Alle Beschreibungen und Abbildungen in Werbemitteln können vom Original abweichen. Für die Genauigkeit von Karten und Navigationsmitteln wird keine Gewähr übernommen. Ein störungsfreier TV-Empfang wird nicht garantiert.

b) Wegen Mängeln an der Yacht oder der Ausrüstung stehen dem Charterer Ansprüche nur zu, wenn diese die Tauglichkeit des Bootes zu dem vorgesehenen Zweck ausschließen. Störungen am Radio, TV, CD-Player, Kühlschrank, Mikrowelle, Beleuchtung, Türgriffen und -schlössern, Scheibenwischer, Bug- und Heckstrahlruder schließen den vertragsgemäßen Gebrauch nicht aus.

c) Einsätze des Mobilservices des Vercharterers bzw. von ihm beauftragter Drittunternehmen, die aufgrund vom Charterer bzw. seiner Crew verursachter Störungen (z.B. Beseitigung von Toilettenverstopfungen durch die Entsorgung nicht in das WC gehörender Gegenstände) erforderlich werden, oder die auf einer unbegründeten Anforderung seitens des Charterers beruhen, sind vergütungspflichtig.

d) Bei auftretenden technischen Defekten, die die Weiterfahrt ausschließen oder dem Ausfall sicherheitstechnischer und vorgeschriebener Ausrüstungsgegenstände besteht ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung für entgangene Chartertage, wenn keine Reparatur bzw. Ersatz erfolgt. Hierbei gilt eine Reparatur- bzw. Lieferzeit von 12 Stunden im Zeitraum von Montag-Samstag zwischen 8:00 und 18:00, nicht an Sonn- und Feiertagen, als vereinbart. Ausfallzeiten von weniger als 12 Stunden begründen Ersatzansprüche nur, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vercharterers beruhen.

e) Für die Planung von Touren ist der Charterer selbst verantwortlich. Der Vercharterer übernimmt für die Durchführbarkeit keine Gewähr, und zwar auch dann nicht, wenn die Tour aufgrund von Vorschlägen des Vercharterers geplant wurde. Dies gilt insbesondere für Einschränkungen aufgrund zu

hoher oder zu niedriger Wasserstände, Brückenhöhen, Schleusenöffnungen und bei Wasserstraßensperrungen. Ansprüche des Charterers sind ausgeschlossen, wenn der Gebrauch des Bootes durch eine Grundberührung, Kollision oder eine Havarie eingeschränkt wird. Ist der Charterer für eine Havarie selbst verantwortlich, hat er für diejenige Zeit, in der die Yacht festliegt und die die Mietdauer überschreitet, dem Vercharterer Ersatz zu leisten wie im Fall einer verspäteten Rückgabe der Yacht.

f) Der Charterer haftet für alle während der Fahrt auftretenden Schäden an der Yacht, es sei denn, er hat sie nicht zu vertreten. Sollte ein kleinerer, vom Charterer verursachter Schaden die Weiterfahrt nicht behindern, ist der Charterer verpflichtet, nach telefonischer Benachrichtigung des Vercharterers 12 Stunden vor dem vereinbarten Ablauf der Charterfrist zurückzukehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, damit die Nutzung für die nachfolgenden Kunden nicht verzögert wird.

g) Die hinterlegte Kautions dient zur Deckung eventueller Schäden, Verluste sowie zusätzlicher Chartergebühren und Schadenersatzansprüche infolge Terminverzugs. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Kautions ist dem Charterer zurückzuerstatten, wenn die Yacht vertragsgemäß zurückgegeben wird.

h) Der Vercharterer versichert die Yacht und den berechtigten Bootsführer im eigenen Interesse gegen versicherbare Schadenersatzansprüche Dritter; weiterhin schließt er ebenfalls im eigenen Interesse eine Vollkaskoversicherung für die Yacht ab, die auch Schäden durch höhere Gewalt, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Zusammenstoß, Diebstahl, Feuer- und Blitzschlag einschließt. Die Versicherung enthält eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall.

i) Ansprüche des Charterers sind von ihm schnellstmöglich, spätestens aber einen Monat nach Beendigung der Reise schriftlich geltend zu machen, anderenfalls verfallen sie.

6. Rückgabe

a) Der Charterer gibt die Yacht zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort frei von Schäden -soweit diese nicht bereits bei Übergabe vorlagen -, geräumt und besenrein und mit sämtlichem übergebenen Zubehör zurück. Bei der Rückgabe wird von den Parteien ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt. Für den Fall verspäteter Rückgabe, die der Charterer zu vertreten hat, leistet er eine Entschädigung in Höhe von einem Siebtel des jeweiligen Listenwochenpreises je angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe, soweit nichts anderes vereinbart ist. Geringfügige Verspätungen - bis zu 2 Stunden - bleiben hierbei außer Betracht. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche des Vercharterers ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

b) Bei Rückgabe wird die Yacht durch den Vercharterer auf Kosten des Charterers vollgetankt.

c) Für vom Charterer zu vertretende Schäden, fehlende Ausrüstungsteile sowie andere Mängel hat der Charterer eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die der Vercharterer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzt. Gleiches gilt, wenn die Rückgabe des Bootes aus Gründen, die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin, sondern an einem Sonn- oder Feiertag stattfindet. Die Entschädigung ist mangels anderer Vereinbarung sofort fällig und kann von der hinterlegten Kautions in Abzug gebracht werden. Weitergehende Schadenersatzansprüche, z.B. wegen Terminverzugs, sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

7. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt den Vertrag im Übrigen nicht.

8. Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle sich aus dem Chartervertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Waren.

Stand: 17.10.2018 - vorherige AGBs verlieren ihre Gültigkeit